

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 04 / 2010

Dezember 2010

1. **Rundschreiben FINMA 2011/1**
2. **Koordinationskonferenz FINMA/SROs**
3. **Bulletin 1/2010 FINMA**
4. **Entscheid betreffend Anwaltshonorar und Geldwäschereiverdacht**

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen

Die SRO SAV/SNV informiert Sie über die vorstehend genannten Themen wie folgt:

1. **Rundschreiben FINMA 2011/1**

Nachdem die FINMA im Sommer 2010 einen Entwurf des Rundschreibens im Internet veröffentlicht und die interessierten Kreise zur Vernehmlassung eingeladen hat, wurde die definitive Fassung zwischenzeitlich vom FINMA-VR verabschiedet und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Sie enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist und richtet sich an Finanzintermediäre des Parabankensektors sowie an die von der FINMA bewilligten Selbstregulierungsorganisationen.

Das Rundschreiben, welches den sog. Unterstellungskommentar der ehemaligen Kontrollstelle ablöst, enthält Präzisierungen unter anderem vor allem in zwei die Anwälte und Notare besonders interessierenden Bereichen.

Escrow Agent

Die Unterstellung eines als Escrow Agent tätigen Anwalts unter das GwG wird von der FINMA nun von den gleichen Kriterien abhängig gemacht, wie sie die SRO SAV/SNV bis anhin an den Ausbildungsveranstaltungen regelmässig doziert hat. Entscheidend ist nun auch nach Ansicht der FINMA, ob für die Ausführung der Escrow-Vereinbarung und damit die Aufbewahrung fremder Vermögenswerte **anwaltliche Fachkenntnisse** erforderlich sind oder nicht.

Ersteres ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Tätigkeit als Escrow Agent in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag steht und damit unter seine berufsspezifische Arbeit fällt. Eine Unterstellung der anwaltlichen Escrow Tätigkeit unter das GwG ist hingegen dann gegeben, wenn sein Fachwissen nicht erforderlich ist, wie dies z.B. bei der Abwicklung einfacher Standardverträge der Fall sein kann. Massgebend sind immer die Umstände des konkreten Einzelfalles. Vgl. die Rz. 119 bis 121, Seite 20 f. des FINMA-Rundschreibens.

Notar

Die **Entgegennahme und Weiterleitung der Kaufpreissumme** durch einen Notar im Rahmen eines Liegenschaftskaufs stellt **keine** unterstellungspflichtige Tätigkeit dar, da diese vom Notar erbrachte Dienstleistung mit seiner berufsspezifischen Tätigkeit in einem engen Zusammenhang steht. Das Gleiche gilt für vom Notar erbrachte Nebenleistungen, wie z.B. die Überweisung einer Maklerprovision.

Den vollen Wortlaut des Rundschreibens können Sie ab sofort von der SRO-Website: http://www.sro-sav-snv.ch/de/05_Informationen_FAQ/02_Kontrollstelle.htm

bzw. der FINMA-Website

<http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/mm-rs-finanzintermediation-gwg-20101126.aspx> heruntergeladen.

2. Koordinationskonferenz FINMA/SROs

Am 29. November 2010 ging in Bern die alljährlich stattfindende Koordinationskonferenz über die Bühne, zu welcher von der FINMA sämtliche SROs der Schweiz eingeladen wurden. Im Rahmen eines Workshops, welcher sich mit Fragen aus dem Bereich "Finanzintermediation im Parabankensektor" befasste, wurden unter anderem zu den folgenden Themen Fallbeispiele besprochen:

- Akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung (Art. 1 Abs. 2 lit. c VBF)
- Akzessorische Kreditgewährung (Art. 3 Bst. f VBF)

Die von der FINMA abgegebenen Unterlagen zu diesen Themen können ab sofort von der SRO-Website heruntergeladen werden:

http://www.sro-sav-snv.ch/de/05_Informationen_FAQ/02_Kontrollstelle.htm

3. Bulletin 1/2010 FINMA

Diesen Herbst hat die FINMA ihr erstes Bulletin herausgegeben. Mit diesen Veröffentlichungen soll das letztmals im Jahre 2008 erschienene Bulletin der Bankenkommission in ausgebauter Form weitergeführt werden. Dies mit dem Ziel, eine Gesamtschau der Aufsichtstätigkeit nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen zu geben.

In diesem Bulletin 1/2010 besonders hingewiesen sei auf die Verfügung der FINMA vom 11. Januar 2010 (Seite 102 ff.; Ziffer 2.1.1., Seite 108 f.), welche sich zum Thema der "Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit" nach BankG äussert. Da Art. 3 Abs. 1 des Reglementes SRO SAV/SNV eine gleichlautende Bestimmung enthält, sind jene Erwägungen auch für die als FI tätigen Anwälte und Notare von Interesse.

Das Bulletin kann von der FINMA-Website unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://www.finma.ch/d/aktuell/seiten/aktuell-bulletin-20101012.aspx>.

Ebenfalls zum Thema "Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit" sei zudem noch auf einen Entscheid des Schiedsgerichtes SRO SAV/SNV vom 29. Juni 2009 verwiesen. Dieser kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.sro-sav-snv.ch/de/07_rechtssprechung/02_sg.htm

4. **Entscheid betreffend Anwaltshonorar und Geldwäschereiverdacht**

Zuguterletzt machen wir Sie noch auf einen Entscheid des Zürcher Obergerichtes vom 26. Januar 2009 aufmerksam, der zwar nicht direkt die FI-Tätigkeit eines Anwalts betrifft, jedoch ein Thema behandelt, welches die Anwälte in Zukunft vermehrt beschäftigen dürfte. Der Entscheid befasst sich unter anderem mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Anwalt nach Art. 305^{bis} Ziff. 1. StGB strafbar macht, der weder als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG noch im Sinne von Art. 305^{ter} StGB tätig ist, sich aber als Strafverteidiger seine Honorarforderung mit unter Umständen kontaminierten Vermögenswerten begleichen lässt.

Der Entscheid kann ab sofort von der SRO-Website unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.sro-sav-snv.ch/de/07_rechtssprechung/03_diverse.htm

Für allfällige Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpersonen sind neben dem Generalsekretariat:

Deutsch: RA Dr. Peter Lutz, peter.lutz@lawyerlutz.ch Tel.: 044 560 80 80
RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel. 071 227 11 30
Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@stswiss.com, Tel.: 022 789 70 00
Ab dem 1. Januar 2011, didier.demontmollin@dgepartners.com,
Tel.: 022 761 66 66
Italienisch: Avvocato Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch Tel.: 091 825 15 52

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage und einen guten Rutsch ins 2011!

Mit freundlichen Grüßen

SRO SAV/SNV
Generalsekretariat